



Informationsmaterial

# **Geprüfter Meister / geprüfte Meisterin für Kraftverkehr**

## **Inhalt:**

**Vorwort**

**Praktische Berufserfahrung als Prüfungsvoraussetzung**

**Ziel der Prüfung und des Abschlusses**

**Praxisnahe Prüfung**

**Aufgabengebiete in der betrieblichen Praxis**

**Stundenverteilung**

**Anmeldeformulare**

## Vorwort

### Die richtige Personalentscheidung für kommende Aufgaben

Der europäische Binnenmarkt wird sich zwangsläufig auch durch steigende Anforderungen an die berufliche Qualifikation des eingesetzten Personals bemerkbar machen. Um Innovationskraft und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Betriebe weiterhin zu sichern, wird es in verstärktem Maße auf die richtige Personalentscheidung ankommen.

Den Betrieben steht dabei im gewerblichen Bereich der Kraftverkehrsmeister zur Verfügung.

An die lange Tradition der deutschen Meisterausbildung anknüpfend, wurde im Jahre 1983 zur Sicherung der hohen Qualität des Dienstleistungsangebots im Verkehrsgewerbe das Berufsbild des Kraftverkehrsmeister geschaffen. Neben dem Facharbeiter "Berufskraftfahrer" steht den Unternehmen damit eine Fach- und Führungskraft zur Seite, die den spezifischen Anforderungen des Verkehrsgewerbes sowohl was das handwerkliche Können als auch Veränderungen im Hinblick auf technologische Entwicklung und Umwälzungen angeht, gerecht wird. Meisterliches Können, souveräner Umgang mit den Betriebsmitteln und Durchsetzungskraft bestimmen u. a. das Qualifikationsprofil des Kraftverkehrsmeisters. Mit diesem Leistungsangebot kann der Kraftverkehrsmeister bei der Bewältigung vielfältiger betriebliche Aufgaben eine wertvolle Unterstützung bedeuten, die es zu nutzen gilt.

## I. Praktische Berufserfahrung als Prüfungsvoraussetzung

Seit dem 01.01.1983 ist die berufliche Fortbildung von anerkannten Berufskraftfahrern sowie anderen Fachkräften zum Kraftverkehrsmeister möglich.

Bevor der künftige Kraftverkehrsmeister zur Prüfung zugelassen wird, muß er folgende Berufserfahrung nachweisen können:

1. eine mit Erfolg abgelegte Abschlußprüfung als Berufskraftfahrer und danach eine mindestens 2 jährige Berufspraxis.

oder

2. eine mit Erfolg abgelegte Abschlußprüfung in einem sonstigen anerkannten Ausbildungsberuf und danach eine mindestens 3 jährige einschlägige Berufspraxis

oder

3. eine mindestens 6 jährige einschlägige Berufspraxis

Abweichend von diesen Regeln kann zur Prüfung zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft gemacht hat, daß er Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

Durch diese Regelungen wird sichergestellt, daß der "frisch gebackene" Kraftverkehrsmeister, wenn er nach bestandener Meisterprüfung in die Betriebe kommt, bereits mehrere Jahre Berufserfahrung mitbringt. Er verfügt dann nicht nur über theoretisches Wissen, sondern bringt bereits einige Jahre einschlägige Berufspraxis an seinen neuen Arbeitsplatz mit.

## II. Praxisnahe Prüfungen

Zwecks Vorbereitung auf die Prüfung hat der Kraftverkehrsmeister regelmäßig einen Weiterbildungslehrgang mit einer Gesamtunterrichtsdauer von durchschnittlich 900 Stunden absolviert. Dieser Unterricht orientiert sich an den Empfehlungen des DIHK zum Rahmenstoffplan "Kraftverkehrsmeister".

Die Meisterprüfung wird vor der zuständigen Industrie- und Handelskammer abgelegt, wobei der Meister Kenntnisse auf folgenden Gebieten nachweisen muß:

### 1. Fachrichtungsübergreifender Teil

#### a) Grundlagen für kostenbewußtes Handeln

Der Kraftverkehrsmeister verfügt über wirtschaftlich Grundkenntnisse und vermag wirtschaftliche Zusammenhänge zu erkennen und zu beurteilen. Er kann die spezifischen Organisationsprobleme des Betriebes als Kostenfaktor erkennen und entsprechende Organisationstechniken anwenden.

Einschlägiges Wissen aus der Volkswirtschaftslehre und der Betriebswirtschaftslehre vervollständigen seine Kenntnisse, um in der betrieblichen Praxis "kostenbewußt" zu handeln.

#### b) Grundlagen für rechtsbewußtes Handeln

Aufgrund betriebsbezogener und praxisnaher Falllösung hat der Kraftverkehrsmeister nachgewiesen, daß er die Bedeutung der einschlägigen Rechtsvorschriften für sein betriebliches Aufgabengebiet erkennen und beurteilen kann.

Praktische Rechtskenntnisse z. B. aus den Bereichen des Arbeits- und Sozialrechts, des Umweltschutzrechts oder des Gefahrgutrechts bestimmen sein Verständnis für das Verhältnis zwischen betrieblicher Praxis einerseits und dem Recht andererseits.

### **c) Grundlagen für die Zusammenarbeit im Betrieb**

Führungsverhalten und Arbeitsorganisation sind in diesem Bereich u. a. die Qualifikationsmerkmale des erfolgreichen Kraftverkehrsmeisters. Er ist vertraut mit allen Problemen der innerbetrieblichen Arbeitsgestaltung und ihrer Einflüsse auf das Sozialverhalten der Mitarbeiter. Praxisgerechte Kooperations- und Führungstechniken befähigen ihn, einen reibungslosen Betriebsablauf zu sichern.

## **2. Fachrichtungsspezifischer Teil**

### **a) mathematische und naturwissenschaftliche Grundlagen**

Seine in der Ausbildung erworbenen mathematischen und physikalischen Kenntnisse helfen dem Kraftverkehrsmeister technische Aufgaben in der betrieblichen Alltagspraxis zu lösen. In der Prüfung wurde u. a. das Berechnen von Kräften, Momenten, Arbeit, Leistung und Wirkungsgrad nachgewiesen.

Grundkenntnisse über die Zusammenhänge von Strom, Spannung und Widerstand sind ebenso selbstverständlich wie z. B. Kenntnisse über die Zusammenhänge von Temperatur, Wärmedehnung und Wärmeverlust.

### **b) Rechtsvorschriften im Straßenverkehr**

Die im nationalen und internationalen Güterkraftverkehr geltenden Bestimmungen im Hinblick auf das jeweilige Verkehrsrecht sowie die Vorschriften der EG und des nationalen Rechts über Lenk- und Ruhezeiten im Straßenverkehr sind dem Kraftverkehrsmeister bekannt. Ferner hat er Kenntnisse der üblichen Haftungsregelungen und der Versicherungsarten erworben. Die Erfassung von Schäden und die anschließende Abwicklung wurden im Rahmen der Ausbildung vermittelt, sodaß der Kraftverkehrsmeister die einschlägigen Rechtsvorschriften praxisgerecht anzuwenden versteht.

### c) Verkehrsbetrieb

Im Fachgebiet "Verkehrsbetrieb" hat der Kraftverkehrsmeister nachgewiesen, daß er Kostenarten und Kostenstrukturen kennt und daraus Möglichkeiten zur Beeinflussung der Kostenstrukturen ableiten kann. Zwecks Erledigung seiner Aufgaben versteht er es, moderne technische Kommunikationsmittel einzusetzen.

Dabei wurden Kenntnisse insbesondere auf folgenden Gebieten erworben:

- Kostenrechnung
- Beschaffungsplanung
- Anlagenbewirtschaftung
- Beförderungsvorbereitung
- betriebsübergreifende Zusammenarbeit
- technische Kommunikation

### d) Verkehrsbetriebstechnik

Technische Einrichtungen und Beförderungsmittel eines Verkehrsbetriebes sowie deren Einsatzmöglichkeiten sind dem Kraftverkehrsmeister durch seine Ausbildung vertraut gemacht worden. Störungssuche und Störungsbeseitigung an Fahrzeugen gehören zum Aufgabengebiet.

In diesem Fachbereich wurden Kenntnisse insbesondere auf folgenden Gebieten erworben:

- Fahrzeugtechnik
- technische Einrichtungen des Betriebshofes
- Arbeitssicherheit
- Gefahrgutvorschriften

### e) Verkehrssicherheit

Der Kraftverkehrsmeister beherrscht die Grundlagen der Fahrphysik. Er kennt die physischen und psychischen Grundlagen des Kraftfahrens und verfügt über Kenntnisse der Gefahren des Straßenverkehrs. Darüber hinaus hat er nachgewiesen, daß er die zur Gefahrenabwehr erforderlichen Verhaltensweisen kennt und deutlich machen kann.

In diesem Fachgebiet wurden Kenntnisse in folgenden Bereichen nachgewiesen:

- Grundlagen der Fahrphysik
- Grundformen und Eigenarten typischer Bewegungs- und Verkehrsabläufe
- Umweltkunde
- Einflüsse auf das Verhalten im Straßenverkehr

### 3. Berufs- und arbeitspädagogischer Teil

In diesem Prüfungsabschnitt hat der Meister nachzuweisen, daß er berufs- und arbeitspädagogisch geeignet ist, Jugendliche auszubilden. Er besitzt damit die nach der Ausbilder- Eignungsverordnung erforderliche Ausbilderprüfung, um Jugendliche auszubilden. Folgende Fächer sind Prüfungsgegenstand:

- Allgemeine Grundlagen
- Planung der Ausbildung
- Mitwirkung bei der Einstellung von Auszubildenden
- Ausbildung am Arbeitsplatz
- Förderung des Lernprozesses
- Ausbildung in der Gruppe
- Abschluss der Ausbildung

### III. Aufgabengebiete in der betrieblichen Praxis

Regelmäßig ist davon auszugehen, daß ein Kraftverkehrsmeister in Verkehrsbetrieben mit mehr als 10 Nutzfahrzeugen betriebswirtschaftlich sinnvoll eingesetzt werden kann.

Im Aufgabenbereich ist zwischen Planung und Ausführung zu unterscheiden. So wird der Kraftverkehrsmeister bei der Planung und Einrichtung der Betriebsmittel und -ausrüstung mitwirken und für deren Überwachung im Hinblick auf Qualitäts-, Sicherheitsanforderungen und Störungen zuständig sein. Er hat die notwendige Pflege, Wartung und vorbeugende Instandhaltung zu veranlassen und Verbesserungen an den Betriebs- und Beförderungsmitteln anzuregen.

In seine Zuständigkeit fällt insbesondere die Transportvorbereitung.

Unter Berücksichtigung vielfältiger technischer, wirtschaftlicher und sozialer Aspekte wird er Aufgaben auf Mitarbeiter delegieren, wobei er deren Qualifikation, Eignung und Leistungsfähigkeit berücksichtigt. Einarbeitung und Anleitung der Mitarbeiter sollten mit eigener Beurteilung weitergeleitet werden. Betriebliche Weiterbildung und die Berufsausbildung der ihm unterstellten Mitarbeiter sollten gleichfalls in seine direkte und unmittelbare Zuständigkeit fallen.

Darüber hinaus überwacht der Meister Kostenentwicklung und Arbeitsleistung. Er führt Kontrollen ein- und ausgehender Beförderungsmittel ebenso sicher durch wie bei Fahrern ihre Transportleistung. Er sichert die Beförderungsvorarbeiten zur Gewährleistung störungsfreier, zuverlässiger und termingerechter Beförderungen. Die Sicherstellung einer reibungslosen Zusammenarbeit zwischen dem Betriebshof und der Disposition gehört zu seinem Aufgabengebiet. Des Weiteren überwacht er die energiesparende Fahrweise der Kraftfahrer und das kostenbewußte Handeln seiner Mitarbeiter.

Für die Durchführung der erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes, der Unfallverhütung und der Verkehrs- und Betriebssicherheit ist er in Abstimmung mit den im Betrieb damit befaßten Stellen verantwortlich.

Zusammenfassend kann gesagt werden, daß die Zuständigkeit des Kraftverkehrsmeisters die Sicherstellung eines reibungslosen Betriebsablaufes im gewerblichen Bereich sowie die Verantwortlichkeit für die ständige Einsatzfähigkeit des technischen Gerätes und des gesamten Fuhrparks umfaßt.

Quelle: der Kraftverkehrsmeister, BDF, Referat für Berufsausbildung, Frankfurt 1988

## Stundenverteilung

### A

#### ***Fachrichtungsübergreifender Teil (ca. 260 U.-Std.)***

##### **A I**

#### ***Grundlagen für kostenbewußtes Handeln ( ca. 95 U.-Std.)***

A I 1	
Volkswirtschaftslehre	15 U.-Std.
A I 2	
Betriebswirtschaftslehre	80 U.-Std.

##### **A II**

#### ***Grundlagen für rechtsbewußtes Handeln ( ca. 65 U.-Std.)***

A II 1	
Grundgesetz	15 U.-Std.
A II 2	
Arbeits- und Sozialrecht	38 U.-Std.
A II 3	
Umweltschutzrecht	12 U.-Std.

##### **A III**

#### ***Grundlagen für die Zusammenarbeit im Betrieb ( ca. 100 U.-Std.)***

A III 1	
Grundlagen des Sozialverhaltens der Menschen	20 U.-Std.
A III 2	
Einflüsse des Betriebes auf das Sozialverhalten	35 U.-Std.
A III 3	
Einflüsse des Meisters auf die Zusammenarbeit im Betrieb	45 U.-Std.

**B**  
**Fachrichtungsspezifischer Teil ( ca. 520 U.-Std.)**

**B I Mathem. u. naturwissenschaftl. Grundlagen ( ca. 120 U.-Std.)**

B I 1	Mathematische Grundlagen	60 U.-Std.
B I 2	Physikalische Grundlagen	40 U.-Std.
B I 3	Chemische Grundlagen	20 U.-Std.

**B II Rechtsvorschriften im Kraftverkehr ( ca. 100 U.-Std.)**

B II 1	Verkehrsrechtliche Bestimmungen	20 U.-Std.
B II 2	Beförderungsrechtliche Bestimmungen und Vorschriften	48 U.-Std.
B II 3	Arbeits- und sozialrechtliche Bestimmungen und Vorschriften für das Fahrpersonal	16 U.-Std.
B II 4	Haftungs- u. Versicherungsrechtliche Bestimmungen und Vorschriften	8 U.-Std.
B II 5	Schadensbeweissicherung	8 U.-Std.

**B III Verkehrsbetrieb ( ca. 120 U.-Std.)**

B III 1	Kostenrechnung	30 U.-Std.
B III 2	Beschaffungsplanung	10 U.-Std.
B III 3	Anlagenbewirtschaftung	10 U.-Std.
B III 4	Beförderungsvorbereitung	30 U.-Std.
B III 5	Betriebsübergreifende Zusammenarbeit der verschiedenen Verkehrsträger einschl. Verkehrshilfegewerbe	14 U.-Std.
B III 6	Technische Kommunikation	26 U.-Std.

**B IV      *Verkehrsbetriebstechnik ( ca. 100 U.-Std. )***

B IV 1	Fahrzeuge und Züge	50 U.-Std.
B IV 2	Technische Einrichtungen, insbesondere der Reparaturwerkstatt des Betriebshofes, der Lagerung und des Umschlages	10 U.-Std.
B IV 3	Arbeitssicherheit im Betrieb und auf Fahrzeugen	30 U.-Std.
B IV 4	Vorschriften, Verhaltensanleitungen und Besonderheiten bei Übernahme, Beförderung und Lagerung von Gefahrgut	10 U.-Std.

**B V      *Verkehrssicherheit ( ca. 80 U.-Std. )***

B V 1	Grundlagen der Fahrphysik	20 U.-Std.
B V 2	Grundformen und Eigenarten typischer Bewegungs- und Verkehrsabläufe	20 U.-Std.
B V 3	Umweltkunde	15 U.-Std.
B V 4	Physische und psychische Einflüsse und deren Auswirkung auf das Verhalten im Straßenverkehr	25 U.-Std.

**C I      *Berufs- und arbeitspädagogischer Teil ( ca. 110 U.-Std. )***

C I 1	Allgemeine Grundlagen	
C I 2	Planung der Ausbildung	
C I 3	Mitwirkung bei der Einstellung von Auszubildenden	
C I 4	Ausbildung am Arbeitsplatz	
C I 5	Förderung des Lernprozesses	
C I 6	Ausbildung in der Gruppe	
C I 7	Abschluß der Ausbildung	

**DEKRA Akademie GmbH**  
**Klöcknerstr. 17**

**49090 Osnabrück**

## Anmeldung für den Lehrgang

**Lehrgangsart:** Industriemeister "Kraftverkehr" (KVM)

**Zeitraum:** Dezember 2009 bis ca. Februar 2012

**Unterrichtszeiten:** berufsbegleitend samstags 8:00 - 16:00 Uhr  
sowie 2 x 1 Woche Intensivkurs Prüfungsvorbereitung

**Gebühr:** ca. 3.560,00 EUR

**Lernmittel:** ca. 205,00 EUR

**Prüf. Gebühr:** ca. 648,00 EUR lt. z. Zt. gültiger IHK-Gebührenordnung

**Lehrgangsort:** DEKRA Akademie GmbH, Klöcknerstr. 17, 49090 Osnabrück

Die Gebühr schließt den aus dem Lehrplan ersichtlichen Ausbildungsumfang ein. Änderungen bei den Lernmitteln und Prüfungsgebühren bleiben vorbehalten. Die Kursgebühren sind quartalsweise zu bezahlen. Die Teilnahme kann jeweils 6 Wochen zum Quartal gekündigt werden. Durch Unterschrift erkenne ich die umseitig abgedruckten Teilnahmebedingungen verbindlich an.

## Anmeldung

Name:	Vorname:	Firma:
Geb.-Datum:	Geb.-Ort:	Straße:
Straße:	PLZ / Ort:	PLZ / Ort:
Telefon:		
Ort, Datum:		Unterschrift des Teilnehmers

## Allgemeine Teilnahmebedingungen

für SEMINARE

der DEKRA Akademie GmbH, Stuttgart

### 1. Vertragsabschluß

Der Auftraggeber ist an seinen Anmeldeantrag für die Dauer von 4 Wochen ab Antragstellung gebunden.

Erklärt die DEKRA Akademie GmbH nicht innerhalb dieser Frist schriftlich, daß sie den Antrag ablehnt, gilt er als angenommen.

### 2. Inhalt des vereinbarten Seminars

(1) Der Inhalt und die Durchführung des Seminars richten sich nach dem jeweiligen Seminarprogramm, das insoweit Bestandteil dieses Vertrages ist.

(2) Die DEKRA Akademie GmbH ist berechtigt, einzelne Seminarinhalte aus fachlichen Gründen ohne Zustimmung des Auftraggebers bzw. Teilnehmers abzuändern, soweit dadurch nicht der Kern des vereinbarten Seminars berührt wird.

### 3. Rücktritt / Kündigung

(1) Der Auftraggeber ist berechtigt, bis zu 14 Tagen vor Beginn des Seminars ohne Angabe von Gründen vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Fall entstehen keinerlei Gebühren.

(2) Bei späterer Stornierung der Anmeldung zu einem Standardseminar oder bei Nichtteilnahme eines bzw. mehrerer Teilnehmer an einem Standardseminar werden 50 % des auf diese Teilnehmer entfallenden Seminarpreises zur Zahlung fällig.

(3) Bei späterer Stornierung eines individuell vereinbarten Seminars werden 50 % der vereinbarten Seminar-Tagesätze zur Zahlung fällig. Eventuelle Preiszuschläge, die bei individuell vereinbarten Seminaren in den Räumen der DEKRA Akademie GmbH pro Tag und Teilnehmer anfallen, bleiben zugunsten des Auftraggebers bei dieser Berechnung unberücksichtigt.

(4) Muß ein Seminar von der DEKRA Akademie GmbH abgesagt werden, erfolgt die volle Rückerstattung der eventuell bereits bezahlten Seminargebühren.

(5) Kündigung und Rücktritt haben jeweils in schriftlicher Form zu erfolgen.

Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung bzw. des Rücktritts ist der Eingang der Erklärung beim Erklärungsempfänger maßgeblich.

### 4. Zahlungsbedingungen / Verzug / Aufrechnung / Verzugszinsen

(1) Bei Standardseminaren ist der gesamte Preis spätestens zum Seminarbeginn zu entrichten. Die DEKRA Akademie GmbH ist berechtigt, vom Teilnehmer einen Nachweis über die erfolgte Zahlung des Preises zu verlangen. Kann ein solcher Nachweis nicht erbracht werden, so ist die DEKRA Akademie GmbH berechtigt, die betroffene Person von der Teilnahme am Seminar auszuschließen.

(2) Bei individuell vereinbarten Seminaren wird der Gesamtpreis mit Beginn des Seminars fällig.

(3) Verzug tritt 30 Tage nach Zugang der Rechnung ein. Ab diesem Zeitpunkt sind rückständige Rechnungsbeträge mit 5 % über dem zu diesem Zeitpunkt geltenden Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank nach dem Diskontüberleitungsgesetz zu verzinsen.

(4) Der Auftraggeber kann mit Gegenforderungen gegen die DEKRA Akademie GmbH nur aufrechnen, wenn diese von der DEKRA Akademie GmbH nicht bestritten werden oder rechtskräftig festgestellt sind.

### 5. Sonstiges

(1) Die DEKRA Akademie GmbH haftet nicht für Schäden, die durch Unfälle in den Schulungsräumen und durch Verlust oder Diebstahl von in die Schulungsräume eingebrachten Sachen, insbesondere Garderobe und Wertgegenstände, entstehen, es sei denn, daß der Schaden auf grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Vertragsverletzung ihrer gesetzlichen Vertreter oder ihrer Erfüllungsgehilfen beruht.

(2) Der Teilnehmer haftet für Schäden, die durch widerrechtliches Kopieren von Softwareprodukten entstehen.

(3) Die anmeldende Person haftet mit ihrer Unterschrift für alle von ihr eingegangenen Verpflichtungen, insbesondere auch dann, wenn sie nur zum Anschein im Auftrag eines anderen tätig wird.

(4) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages zwischen dem Auftraggeber und der DEKRA Akademie GmbH - insbesondere Individualabsprachen - sind nur wirksam, wenn sie schriftlich bestätigt werden.

Mündliche Zusagen oder Vereinbarungen über die Entbehrlichkeit der Schriftform sind unwirksam.

(5) Gerichtsstand für alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Streitigkeiten ist Stuttgart, soweit der Vertragspartner Kaufmann im Sinne des HGB ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat oder juristische Person des öffentlichen Rechts ist oder öffentlich rechtliches Sondervermögen ist.

Formular 2.57.20.10 Vers. 02

**DEKRA Akademie GmbH  
Klößnerstr. 17**

**49090 Osnabrück**

**Sollten Sie Fragen haben, rufen Sie uns einfach an oder mailen Sie uns.**

**IHRE ANSPRECHPARTNER SIND:**

**Herr Markus Delfmann, Tel.: (05 41) 1 39 16 - 19  
markus.delfmann@dekra.com**

**oder**

**Herr Manfred Jansen, Tel.: (05 41) 1 39 16 - 12  
manfred.jansen@dekra.com**

**Wir stehen Ihnen gerne mit Rat und Tat zur Seite.**